

Telefon: 0 233-44801  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
Außendienst und Technik  
KVR-I/42

## **Sicherheit und Barrierefreiheit an Kreuzungen und Feuerwehrezufahrten im Sendlinger Unterfeld**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00418 der Bürgerversammlung  
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 12.10.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05534**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling  
vom 07.02.2022**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 11.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit durch häufigere Kontrollen und deutlichere Markierungen und Beschilderungen zu verbessern.

Hierzu teilt die Kommunale Verkehrsüberwachung Folgendes mit:

Die Überwachung der genannten Örtlichkeiten erfolgt im Routinebetrieb von Montag bis Samstag in der Zeit von 9h bis 23h. Zusätzlich werden anlassbezogen Schwerpunkteinsätze, z.B. aufgrund einer bestehenden Beschwerdelage, entsprechender Hinweise aus dem Bezirksausschuss oder eigener Erkenntnisse durchgeführt. Insofern greifen wir die Empfehlung gerne auf und werden in nächster Zeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen diese Bereiche verstärkt überwachen. Allerdings ist die personelle Situation der KVÜ aufgrund zahlreicher unbesetzter Stellen im Außendienst sowie der aktuellen Einsparmaßnahmen in Zusammenhang mit der coronabedingten

Haushaltskonsolidierung sehr angespannt. Insofern kann ein Mehr an Kontrolle an einer Örtlichkeit allenfalls zu Lasten von Kontrollen an anderen Bereichen gehen. Eine dauerhafte Erhöhung der Kontrolldichte ist nicht möglich.

Im Hinblick auf die Markierungen und Beschilderungen bitten wir das zuständige Mobilitätsreferat um Überprüfung in eigener Zuständigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00418 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 12.10.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Kommunale Verkehrsüberwachung ahndet bereits entsprechende Verstöße und wird dies auch künftig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen tun. Zudem erfolgt ein anlassbezogener Sondereinsatz.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00418 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 12.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Mobilitätsreferat GB2.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**